BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 481/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Israel A [redacted],
A[redacted] [redacted], [redacted]str. [redacted], R[redacted]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] und Dr. [redacted] [redacted] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[redacted]-[redacted]-Straße [redacted], M[redacted],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

> Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juni 1978 wird zurückgewiesen.
>
> Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint die Bedürftigkeit für den Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG. Dabei geht es von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Bestimmung des vollen Unterhaltsbedarfs aus (RzW 1975, 82; 172). Das in Israel bestehende Unterhaltsbedürfnis (BGH RzW 1976, 147) bestimmt das Berufungsgericht nach Durchschnittseinkünften dortiger Beschäftigter. Ebenso geht es bei der Prüfung vor, ob Angehörige des Klägers ihm nach ihren Einkünften unterhaltspflichtig sind. Beides veranlaßt nicht die Zulassund der Revision. Wie der Tatrichter den Rechtsbegriff des vollen, angemessenen Lebensunterhalts bei im Ausland lebenden Antragstellern ausfüllt, unterliegt ebenso seiner Verantwortung, wie die Feststellung der Einkommensgrenzen, bei deren Überschreitung bedürftigen Eltern in der Regel Unterhalt zu leisten ist (vgl. BGH RzW 1975, 172). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs prüft der Berufungsrichter weiter, ob im Falle der Unterhaltsschuldner besondere Umstände vorliegen, die es gebieten, ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kläger zu verneinen. Er findet keine. Auch die Beschwerde zeigt keine auf.

Dr. Thumm Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS